

Garantiebedingungen (MB-100)

Mercedes-Benz Garantie-Paket.

Soweit nicht laut Garantievereinbarung abweichende Regelungen getroffen sind, gelten nachstehende Garantiebedingungen:

§ 1 Inhalt der Garantie, Reparatur beim Garantiegeber

1. Der Garantiegeber (gemäß Garantievereinbarung) gibt dem Garantiennehmer unter den weiteren Voraussetzungen gemäß § 4 eine Garantie, die die Funktionsfähigkeit der in § 2 Ziff. 1 genannten Bauteile für die vereinbarte Laufzeit umfasst. Diese Garantie ist durch die CG Car-Garantie Versicherungs-Aktiengesellschaft (nachstehend CG) versichert.

2. Verliert ein solches Bauteil innerhalb der Garantielaufzeit unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers nicht garantierter Bauteile seine Funktionsfähigkeit, hat der Garantiennehmer Anspruch auf eine dadurch erforderliche fachgerechte Reparatur durch Ersatz oder Instandsetzung des Bauteils. Weitere Voraussetzung für Garantieansprüche ist die **Beachtung der Vorgaben aus § 4**. Die Regelung über den **Selbstbehalt** und über die **Grenze des Wiederbeschaffungswertes** (§ 6 Ziff. 2) gilt entsprechend.

Die Garantie begründet keine Ansprüche auf Rücktritt vom Kaufvertrag oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises). Schlägt die Reparatur zweimal fehl, so kann der Garantiennehmer verlangen, dass eine andere Fachwerkstatt mit der Durchführung der Reparatur beauftragt wird. Eventuelle Ansprüche des Garantiennehmers aus der Sachmangelhaftung werden durch die Garantie nicht ausgeschlossen.

3. Zu den unter die Garantie fallenden Reparaturarbeiten gehören auch Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten (nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers), wenn sie im Zusammenhang mit der Behebung eines Garantieschadens erforderlich sind, nicht aber vom Hersteller vorgeschriebene oder empfohlene Wartungs-, Inspektions-, Reinigungs- oder Pflegearbeiten.

Die Garantie umfasst nicht die Übernahme von Kosten für mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z. B. Abschleppkosten, Abstellgebühren, Frachtkosten, Mietwagenkosten, Entsorgungskosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht garantierten Bauteilen).

§ 2 Umfang, Dauer und Geltungsbereich der Garantie

1. Die Garantie bezieht sich auf die in der Garantiezusage näher bezeichneten Personenkraftwagen oder Geländewagen (bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht) mit allen mechanischen, elektrischen, elektronischen, pneumatischen und hydraulischen Teilen, soweit sie nicht durch die folgenden Ziffern 2 oder 3 ausgeschlossen sind.

2. Es wird kein Ersatz von Material- und Lohnkosten geleistet für:

- a) Teile, die einem erhöhten Verschleiß unterliegen, wie: Achslager, Ausrücklager, Bremsklötze, Bremsbeläge, Bremsbacken, Bremscheiben, Bremstrommeln, Kupplungsdruckplatte, Kupplungsscheibe sowie Einstellarbeiten der Kupplung; Scheibenwischer-Blätter, -Arme und Profildummis, Waschdüsen; Querlenkerlager, Spurstangenköpfe, Fahrwerkstoßdämpfer, Fahrwerkeinstellung / Vermessung (siehe § 1 Ziff. 3)
- b) Teile, die bei Wartungs- oder Pflegearbeiten regelmäßig ausgetauscht werden
- c) sämtliche Einstellarbeiten und Resets ohne schadenverursachendes Teil, Bremsenwartung
- d) Filter und Dichtungen des Kraftstoffsystems, Reinigung und Einstellung der Kraftstoffanlage
- e) Starter-, Stütz- und Hybridbatterien (Pflege/Nachladen/Tausch)
- f) Kontrolle von Flüssigkeitsständen sowie Betriebs- und Hilfsstoffe wie Kraftstoffe, Chemikalien (jedoch die Befüllung der Klimaanlage im Garantiefall), Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel, Filter, Schläuche

- g) Kühl- und Heizwasserschläuche
 - h) Keilriemen-, Keilrippenriemen-Austausch
 - i) Auspuffanlage (jedoch Katalysator und/oder Rußpartikelfilter)
 - j) Fahrzeugschlüssel, Funkfernbedienung/-sender, Batterien der Fernbedienung, Glühlampen, Xenonbrenner, Beleuchtung (auch in Form von Leuchtdioden), Leuchtmittel
 - k) Reifen/Räder, Stahl- und Alufelgen, Radzierdeckel, Auswuchten
 - l) Einstellarbeiten an Kofferraum, Schiebe- und Lamellendach, Verdeck, Fahrzeugtüren, Motorhaube; Wassereintritt, Quietsch- und Klappergeräusche
 - m) Nachziehen von Schrauben und Muttern am gesamten Fahrzeug; Rahmen-, Karosserie- und Zierteile, Kratzer, Lackbeschädigungen, Lackoberfläche komplett, Lackierarbeiten (jedoch im Garantiefall), Rost, Scharniere, Türhaltebänder, Hardtops, Verdecke (Verdeckstoffe von Cabrio- und faltverdecken), Verdeckscheiben, Spiegel-, Scheinwerfer- und Leuchtengläser, Fahrzeugscheiben (dieser Ausschluss gilt nicht bei Defekt der elektrischen Heckscheibenheizung, Spiegelheizung und der Antenne), Gepäckhalterungen, Kofferraumabdeckungen
 - n) Feuerlöscher, Verbandskasten, Bordwerkzeug, Warndreieck, Zubehör
 - o) Fernsprecheinrichtung und Freisprechanlage, CD-ROMs/DVDs für das Navigationssystem, Unterhaltungselektronik anderer Hersteller, Geräte der Unterhaltungselektronik, die nicht durch den Hersteller/Importeur bzw. deren Servicenetze bezogen wurden, selbst wenn sie durch selbige eingebaut wurden
 - p) Probefahrten, Funktionskontrollen
 - q) Bezüge (Leder/Stoff), Polsterungen, Dämm- und Fußmatten, Armaturenbrett, Dachhimmel, Innenverkleidungen (auch Koffer-/Motorraum), Kunststoff-, Leder-, Holz-, Oberflächenmaterialien des Innenraumes, Ziernähte, gesamtes Interieur
 - r) gesamte Reisemobilsonder- und Reise mobilausstattung (inkl. Sonderauf- und -einbauten)
 - s) Dichtungen und Abdichtarbeiten jeglicher Art (Ausnahme: Simmerringe/Wellendichtringe, Antriebswellen- und Lenkmanschetten, Ventilschaftabdichtungen, Zylinderkopfdichtungen)
3. Sicherungen, Zünd- und Glühkerzen fallen nur dann unter die Garantie, wenn sie im Zusammenhang mit einem anderen entschädigungspflichtigen Schaden ersetzt werden müssen.
4. Die Garantielaufzeit ergibt sich aus der Garantievereinbarung.
5. Die Garantie gilt in folgenden Ländern: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Zypern.

§ 3 Garantiausschlüsse

Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden:

- a) durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- b) durch unsachgemäße, mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden, Sturm, Hagel, Frost, Korrosion, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Verschmörung, Brand oder Explosion; ff.

- c) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
- d) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
- e) durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion/Konfiguration des Kraftfahrzeugs (z. B. Tuning, Gasumbau, V-Max-Aufhebung usw.) oder durch Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
- f) durch die Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teiles, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht oder dass das Teil zur Zeit des Schadens von einem hierfür ausgebildeten Fachmann wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- g) wenn der Garantiennehmer das Kraftfahrzeug mindestens zeitweilig als Taxi, Mietwagen, Selbstfahrer-Mietwagen, Fahrschulwagen, für Kurier-, Eil- und Paketdienste, für Kranken- und Behindertentransporte sowie zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung nutzt;
- h) die durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe oder durch einen Mangel an Betriebsstoffen (Schmiermittel, Öle, Kühlwasser etc.) entstehen;
- i) für die ein Dritter einzutreten hat bzw. deren Behebung im Rahmen der Herstellerkulanz erfolgt oder die auf einen Herstellungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind, der beim jeweiligen Fahrzeugtyp in größerer Zahl auftritt (Serienfehler) und für den nach Art und Häufigkeit grundsätzlich Herstellerkulanz in Betracht kommt.

§ 4 Voraussetzung für Garantieansprüche

Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche ist, dass der Garantiennehmer:

- a) an dem Kraftfahrzeug während der Laufzeit dieser Garantie die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten beim Garantiegeber oder in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt der gefahrenen Marke durchführen lässt; eine Überschreitung von bis zu 1.000 km (Hersteller-Kilometervorgabe) bzw. einem Monat (Hersteller-Zeitvorgabe) ist unschädlich, wobei bereits die Überschreitung einer der genannten Vorgaben einem Garantieanspruch entgegensteht;
- b) am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen unterlässt bzw. einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich dem Versicherer der Garantie unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzeigt;
- c) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kraftfahrzeugs beachtet.

§ 5 Anspruchsübergang und Verjährung

1. Bei einer Veräußerung des mit der Garantie ausgestatteten Kraftfahrzeugs gehen die Garantieansprüche mit dem Eigentum am Kraftfahrzeug auf den neuen Halter über, sofern der Veräußerer oder der neue Halter den Halterwechsel gegenüber dem Mercedes-Benz Vertrieb Deutschland, HPC: V351, 10878 Berlin, in geeigneter Form anzeigt.
2. Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren sechs Monate nach Schadenseintritt, spätestens sechs Monate nach Ablauf der Garantiezeit.

§ 6 Reparatur nicht im garantiegebenden Betrieb (Fremdreparatur)

1. Reparaturberechtigte Betriebe

Lässt der Garantiennehmer die Reparatur nicht beim Garantiegeber durchführen, ist er verpflichtet, diese bei einem vom Hersteller autorisierten Mercedes-Benz Partner durchführen zu lassen.

2. Ansprüche des Garantiennehmers

Dem Garantiennehmer werden garantiebdingte Lohnkosten nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers voll erstattet. Garantiebedingte Materialkosten werden im Höchstfall nach den unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers, ausgehend von der Betriebsleistung des beschädigten Bauteils bei Schadenseintritt, wie folgt bezahlt (**Selbstbehalt**):

bis	100.000 km	-	100 %
	120.000 km	-	80 %
	140.000 km	-	60 %
über	140.000 km	-	40 %

Übersteigen die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten unter Anwendung von Absatz 1. Der Höchstbetrag der garantiepflichtigen Entschädigung ist pro Schadensfall auf den Zeitwert des beschädigten Fahrzeuges zur Zeit des Eintritts des Garantiefalles begrenzt.

3. Geltendmachung der Ansprüche

Der Garantiennehmer ist berechtigt, alle Rechte aus der versicherten Garantie im eigenen Namen unmittelbar gegenüber der CG geltend zu machen. Im Hinblick darauf verpflichtet sich der Garantiennehmer, stets vorrangig die CG in Anspruch zu nehmen.

4. Versicherte Gefahren, Umfang der Entschädigung

Die CG leistet Entschädigung, wenn und soweit der Versicherungsnehmer als Garantiegeber aufgrund der abgegebenen Garantie eine Leistung erbringen muss.

5. Voraussetzung für Garantieansprüche des Garantiennehmers

Die CG ist mit der Schadensregulierung beauftragt. Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche ist, dass der Garantiennehmer:

- a) der CG an deren Gesellschaftssitz den Schaden unverzüglich, in jedem Fall aber vor Reparaturbeginn, anzeigt;
- b) einem Beauftragten der CG jederzeit die Untersuchung des Kraftfahrzeugs gestattet und ihm auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte erteilt;
- c) den Schaden nach Möglichkeit mindert und dabei die Weisungen der CG befolgt; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen vor Reparaturbeginn einzuholen;
- d) die Reparatur bei einer durch den Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt der gefahrenen Marke durchführen lässt;
- e) die Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen, innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum der CG einreicht.